

| | | |
|--|---|--|
| Bericht | Geschäftsbereich | Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 000 - Büro OB |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 08.06.2020 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0561/20/1-Erg. öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 18.06.2020 | Rechnungsprüfungsausschuss | Entgegennahme o. B. |
| Weitergabe nichtöffentlicher Informationen - Bewertung der Folgen | | |

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Unterschrift

Mucke

Bericht

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich mit zwei Fällen befasst, in denen zu prüfen war, ob nichtöffentliche Informationen unrechtmäßig an die Medienöffentlichkeit weitergegeben wurden:

1. Prüfauftrag aus dem Ältestenrat vom 12. Februar 2020 in Sachen „Aussagen von Herrn Stadtverordneten Dr. Köster gegenüber der Presse (Westdeutsche Zeitung)“ im Zusammenhang mit einer nichtöffentlichen Sitzung des Aufsichtsrates der Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH.
2. Sonderprüfauftrag des Oberbürgermeisters vom 12. März 2020 in Sachen „Fraktionsinfo: Aktuelle Informationen zum Verfahren Klagerücknahme DOC Remscheid“ – hier: Presseinformation der Fraktion DIE LINKE über als nichtöffentlich bezeichnete Inhalte im Internetportal „njuuz“.

Zu 1.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 mit der Situation der Wuppertaler Bühnen und der damit im Zusammenhang stehenden Berichterstattung in der Presse, in der nichtöffentliche Informationen aus dem Aufsichtsrat transportiert wurden, befasst.

Aufgrund dessen wurde das Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 13. Februar 2020 im Auftrag des Ältestenrates um Prüfung gebeten, wie die Aussagen, die dem Stadtverordneten und Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Köster zugeschrieben werden, vor dem Hintergrund der dazu erfolgten Beratung in nichtöffentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates der Wuppertaler Bühnen zu bewerten sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 27. Februar 2020 (in der Anlage beigefügt) eine erste kurze Einschätzung zur Bewertung des Sachverhaltes vorgenommen und ist zu folgendem Fazit gelangt:

„Bei Zugrundelegen des Sachverhalts wie er von Herrn Dr. Köster geschildert wurde, ist der Tatbestand des § 85 GmbHG nicht erfüllt und es liegt kein Verstoß gegen § 7 der Ehrenordnung vor.“

Im Zuge der Bearbeitung des Sonderprüfauftrages zu 2. wurde auch der Vorgang zu 1. nochmals detaillierter auf weitere Aspekte und mögliche Verstöße hin überprüft. Das Rechnungsprüfungsamt kommt mit Schreiben vom 02. April 2020 (in der Anlage beigefügt) zu folgendem Ergebnis:

„Herr Dr. Köster hat durch die Bestätigung gegenüber Herrn Leuschen (Anm.: Chefredakteur der Westdeutschen Zeitung) gegen seine aus Gemeinderecht und aus Gesellschaftsrecht resultierende Verschwiegenheitspflicht verstoßen. Gegen ihn kann ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Soweit aufgrund des Verstoßes gegen die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheit ein finanziell zu bemessender Schaden bei den Wuppertaler Bühnen entstanden ist, wären noch Schadensersatzansprüche gegen Herrn Dr. Köster zu prüfen.

Strafrechtliche Tatbestände werden nicht erfüllt.“

Eine Sanktionsmöglichkeit für einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ergäbe sich aus § 43 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 30 Absätze 2 und 6 GO NRW und § 29 Absatz 3 GO NRW.

Danach liegt es im Ermessen des Rates, ob im Einzelfall bei einem Verstoß gegen die Pflichten eine Sanktion (Ordnungsgeld) erfolgen soll; dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Dass es vorliegend grundsätzlich zu einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gekommen ist, ist unbestritten und wurde von Herrn Stadtverordneten Dr. Köster in der Sitzung des Rates am 17. Februar 2020 in einer Persönlichen Erklärung mit ausdrücklichen Worten des Bedauerns eingeräumt.

Bei einer Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Herr Stadtverordneter Dr. Köster nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht aktiv nichtöffentliche Informationen an die Presse weitergegeben hat, sondern dem Journalisten dessen offenbar bereits vorliegenden detaillierten Kenntnisse aus dem nichtöffentlichen Sonderprüfbericht zu den Wuppertaler Bühnen, mit denen dieser ihn konfrontierte, bestätigte.

Dies stellt weiterhin einen, vom Betroffenen selbst bestätigten, Verstoß dar (OVG NRW 15 A 441/11, Beschluss vom 07. April 2011), ist aber im Gesamtkontext jedenfalls nach Auffassung der Verwaltung nicht so schwerwiegend, dass eine Sanktion für erforderlich gehalten wird.

Der Oberbürgermeister wird dem Rat der Stadt daher keinen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Zu 2.

Bezüglich dieses Sachverhaltes wird auf die Berichtsvorlage des Rechnungsprüfungsamtes (VO/0561/20) zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18. Juni 2020 verwiesen. Diese umfasst den Sonderprüfbericht vom 20. März 2020 (mit der Feststellung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht), ein von der Fraktion DIE LINKE beauftragtes Gegengutachten vom 07 April 2020 sowie eine hierauf eingehende rechtliche Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes vom 03. Juni 2020.

Unabhängig von einer inhaltlichen Bewertung und Abwägung sowie der Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses ist in diesem Fall eine Sanktionierung schon deshalb nicht möglich, weil die Person, die die Informationen weitergegeben beziehungsweise über das Internetportal „njuuz“ kommuniziert hat, nicht bekannt ist.

Daher kann dem Rat der Stadt schon deswegen kein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

Anlagen

Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 27. Februar 2020 und vom 02. April 2020